



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 • Nummer 6 • 3. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.04.2024 Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald Seite 3
- Bekanntmachung der Wahlbezirke in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald Seite 3
- Gemeinsame Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 für die Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen Seite 4
- Zgromadne znatecynjenje dla pógľadanja do wuzwólowařskego zapisa a dla wužělenja wuzwólowařskich łopjenow ku komunalnemu wuzwólowanju na 09.06.2024 za gmejny Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Słopiřća (Schlepzig), Schönwald, Steinreich, Unterspreewald a město Golßen Seite 5

Gemeinde Bersteland

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Freiwalde, Niewitz, Reichwalde Seite 6

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.04.2024 Seite 8
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Drahnisdorf und Falkenhain Seite 8

Gemeinde Kasel-Golzig

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Jetsch und Schiebsdorf Seite 9

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Krausnick und Groß Wasserburg Seite 11

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf und Staakow Seite 12

Gemeinde Schlepzig

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters Seite 14

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Znatecynjenje dla wuzwólowanja do Europejskego parlamenta a dla komunalnego wuzwólowanja nježelu, 09.06.2024, k wuzwólenu wokrejsnego parlamenta Dubja-Blota, gmejskego zastupnistwa a cesnoamtskego šolty	Seite 15
Gemeinde Schönwald	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Schönwalde und Waldow/Brand	Seite 16
Gemeinde Steinreich	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Glienig und Sellendorf	Seite 18
Gemeinde Unterspreewald	
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Neu Lübbenau, Neuendorf am See und Leibsch	Seite 19
Stadt Golßen	
- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2024	Seite 21
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.04.2024	Seite 22
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024 zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbeirates des Ortsteils Zützen	Seite 22
- Bekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mahlsdorf in Form einer Bürgerversammlung am 13. Juni 2024	Seite 23
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Trink- und Abwasserverbände	
- Stellenausschreibung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau, Schlosstr. 13 a, 15910 Märkische Heide – Sachbearbeiter/-in in Teilzeit	Seite 23
Jagdgenossenschaften	
- Öffentliche Anhörung der Unteren Jagdbehörde des LDS zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Jetsch (Amt Unterspreewald, Gemeinde Kasel-Golzsig)	Seite 24
- Einladung der Jagdgenossenschaft Niewitz zur Genossenschaftsversammlung am 15.05.2024	Seite 28
Sonstiges	
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e.V. für die Jahre 2021, 2022 und 2023	Seite 28
- Immobilienangebote 5,3 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen in Waldow/Brand, Freiwalde und Golßen	Seite 28

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 09.04.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	9-2024
Tenor:	Bestätigung des Amtsentwicklungskonzeptes für das Amt Unterspreewald
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
ergebnis:	Davon anwesend: 16
	Ja: 15
	Nein: 1
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	8-2024
Tenor:	Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Unterspreewald zum 30.04.2024
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
ergebnis:	Davon anwesend: 16
	Ja: 16
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	10-2024
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
ergebnis:	Davon anwesend: 16
	Ja: 15
	Nein: 0
	Enthaltung: 1
	Befangen: 0

Beschlusnummer:	12-2024
Tenor:	Nachträgliche Genehmigung der Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
ergebnis:	Davon anwesend: 16
	Ja: 16
	Nein: 0
	Enthaltung: 0
	Befangen: 0

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald

Auf Grund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, (Nr. 18)) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 09.04.2024 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald, mindestens 3 volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, Standort: an der Klinkermauer rechts neben dem Haupteingang und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Standort: ca. 20 Meter halbrechts vor dem Amtsgebäudeeingang.

Artikel 2

§ 16 Absatz (7) wird wie folgt geändert:

(7) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist im Amtsgebäude, Markt 1, 15938 Golßen, und in der Nebenstelle, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage des Amtes Unterspreewald unter Veröffentlichungen Amtsblatt einseh- und/oder abrufbar.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Golßen, den 09.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Wahlbezirke in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Unterspreewald

für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen, zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald und zu den Wahlen in den amtsangehörigen Gemeinden am Sonntag den 09. Juni 2024

Die Gemeinde **Bersteland** bildet folgende **3** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	1501 - OT Freiwalde
Wahlraum:	Gemeindebüro, Am Sandberg 37, 15910 Bersteland

Wahlbezirk	1502 - OT Niewitz
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 23, 15910 Bersteland - barrierefrei
Wahlbezirk	1503 - OT Reichwalde
Wahlraum:	Feuerwehr, Am Dorfanger 12 a, 15910 Bersteland.

Die Gemeinde **Krausnick-Groß Wasserburg** bildet folgende **2**

<u>Wahlbezirke:</u>	
Wahlbezirk	1601 - OT Groß Wasserburg
Wahlraum:	Gemeindebüro, Dorfstraße 5 a, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg
Wahlbezirk	1602 - OT Krausnick
Wahlraum:	Gemeindebüro, Schulstraße 5, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg.

Die Gemeinde **Unterspreewald** bildet folgende **3** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	1701 - OT Leibsch
Wahlraum:	Feuerwehrhaus, Leibsch Hauptstraße 21, 15910 Unterspreewald
Wahlbezirk	1702 - OT Neuendorf am See
Wahlraum:	Jugendclub, Dorfstraße 16, 15910 Unterspreewald- barrierefrei
Wahlbezirk	1703 - OT Neu Lübbenau
Wahlraum:	Turnhalle, Schulstraße 19, 15910 Unterspreewald- barrierefrei .

Die Gemeinde **Rietzneuendorf- Staakow** bildet folgende **2**

<u>Wahlbezirke:</u>	
Wahlbezirk	1801 - OT Rietzneuendorf
Wahlraum:	Bürgertreff, Hauptstraße 32, 15910 Rietzneuendorf-Staakow - barrierefrei
Wahlbezirk	1802 - OT Staakow
Wahlraum:	Feuerwehrhaus, Dorfstraße 30 a, 15910 Rietzneuendorf-Staakow - barrierefrei .

Die Gemeinde **Schönwald** bildet folgende **2** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	1901 - OT Schönwalde
Wahlraum:	Grundschule, Hauptstraße 50, 15910 Schönwald - barrierefrei
Wahlbezirk	1902 - OT Waldow/Brand
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus; Dorfstraße 60, 15910 Schönwald- barrierefrei

Die Gemeinde **Kasel-Golzig** bildet folgende **3** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	2401 - Kasel-Golzig
Wahlraum:	Feuerwehr, Golßener Straße 4 a, 15938 Kasel-Golzig
Wahlbezirk	2402 - OT Jetsch
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 13, 15938 Kasel-Golzig
Wahlbezirk	2403 - OT Schiebsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schiebsdorf 31, 15938 Kasel-Golzig

Die Stadt **Golßen** bildet folgende **3** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	2501 - Golßen
Wahlraum:	Feuerwehr, Am Klinkenberg 2, 15938 Golßen - barrierefrei
Wahlbezirk	2502 - Golßen
Wahlraum:	Mehrgenerationenhaus, Friedensstraße 5, 15938 Golßen - barrierefrei
Wahlbezirk	2504 - OT Zützen
Wahlraum:	Kita „Storchennest“, Villaweg 1, 15938 Golßen.

Die Gemeinde **Steinreich** bildet folgende **2** Wahlbezirke:

Wahlbezirk	2601 - OT Glienig
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, Buckower Weg 20, 15938 Steinreich- barrierefrei .
Wahlbezirk	2602 - OT Sellendorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 25, 15938 Steinreich - barrierefrei

Die Gemeinde **Drahnsdorf** bildet folgenden Wahlbezirk:

Wahlbezirk	2701 - OT Drahnsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 35 a, 15938 Drahnsdorf

Die Gemeinde **Schleipzig** bildet folgenden Wahlbezirk:

Wahlbezirk **4701 – Schleipzig**
 Wahlraum: Feuerwehrhaus, Dorfstraße 101 a, 15910
 Schleipzig - **barrierefrei**.

Golßen, den 15.04.2024

gez. *Graßmann*
 Wahlleiter

Bekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 für die Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel- Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen

1.

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen wird in der Zeit vom:

20.05.2024 bis 24.05.2024

zu den Tageszeiten:

Dienstag in der Zeit	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch in der Zeit	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag in der Zeit	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit	von 09:00 – 12:00 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald:

Markt 1, 15938 Golßen – Bürgerbüro (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfrist spätestens bis zum 24.05.2024 bis 12:00 Uhr beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen oder am Nebenstandort Schönwalde, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald OT Schönwalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung liegt, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 24.05.2019 bis 12:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets der amtsangehörigen Gemeinde/Stadt oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, wie bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald, nur im Wahlkreis 4 für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den allgemeinen Öffnungszeiten beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der Amtsverwaltung in den im Punkt 1. genannten Standort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
- je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen
- einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
- einen Wahlbriefumschlag für die übrigen Wahlen, mit der Anschrift des Wahlleiters und

- je ein Merkblatt zur Wahl des Kreistages und der übrigen Wahlen.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- ein einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für die Wahl des Bürgermeisters und Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Golßen, 12.04.2024

gez. *Graßmann*
Wahlleiter

Znatecynjenje

Zgromadne znatecynjenje dla pógľadanja do wuzwólowaŕskega zapisa a dla wuzělenja wuzwólowaŕskich łopjenow ku komunalnemu wuzwólowanju na 09.06.2024 za gmejny Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Slopišća (Schleipzig), Schönwald, Steinreich, Unterspreewald a město Golßen

1.

Wuzwólowaŕski zapis ku komunalnemu wuzwólowanju za te k amtoju słušajuce gmejny Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Slopišća (Schleipzig), Schönwald, Steinreich, Unterspreewald a město Golßen bužo lažaš we dnjach wót:

20.05.2024 do 24.05.2024

we casu:

wałtoru	we casu	wót 09:00 do 12:00
	a	wót 13:00 do 18:00
srjodu	we casu	wót 09:00 do 12:00
	a	wót 13:00 do 15:00
stwórtek	we casu	wót 09:00 do 12:00
	a	wót 13:00 do 16:00
pětk	we casu	wót 09:00 do 12:00

we zastojnstwje amta Dolne Błota:

Markt 1, 15938 Golßen – Bergaŕski běrow (pśistup za zbrašone mimo zadorow)

Wósoby z wuzwólowaŕskim pšawom maju móžnosć do toho zapisa we tom casu pógľeđaš. Kužda wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom móžo kontrolěrowaš, lěc jeje wósobinske daty we wuzwólowaŕskem zapisu su korektnje a dopołne. Co-li wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom wósobinske daty drugich wósobow we wuzwólowaŕskem zapisu kontrolěrowaš, ga musy wóna wěrnosćiwje rozkłašć, aź dajo fakty, z kótarychž se wuznajo, aź wuzwólowaŕski zapis mógał byš njekorektny abo njedopołny.

Pšawo na kontrolu njeplaši za daty wósobow z wuzwólowaŕskim pšawom, za kótarež jo w mjeldowaŕskem registeru zakaz dalejdaša informacijow za paragrafom § 32 b póstawk 1 Bramborskeje mjeldowaŕskeje kazni zapisany. Wuzwólowaŕski zapis wježo se z pomocu awtomatizěrowaneje procedury. Pógľeďanje do zapisa stanjo se z pomocu rědu, kótaryž sluży wogľeďanjeju datow. Wuzwólowaš smějo jano, chtož stoj we wuzwólowaŕskem zapisu abo ma wuzwólowaŕske łopjeno.

2.

Chtož ma wuzwólowaŕski zapis za njekorektny abo njedopołny, móžo we górejce wumjenjonem casu nanejpózdžej aź do 24.05.2024 do zeger 12:00 protest pšešiwu zapisoju stajiš pla amta Dolne Błota, Markt 1, bergaŕski amt, 15938 Golßen abo we drugej wótnožce zastojnstwa we Schönwalde, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald OT Schönwalde. Protest móžo se stajiš pisnje abo wustnje z protokolom.

3.

Wósoby z wuzwólowaŕskim pšawom, kótarež stoje we wuzwólowaŕskem zapisu, dostanu aź do 19.05.2024 wuzwólowaŕsku powěšć. Na slěznem boce teje wuzwólowaŕskeje powěšći namakajo se pžedanje wó wuzwólowaŕske łopjeno. Chtož jo zapisany do wuzwólowaŕskega zapisa a njama wuzwólowaŕskega łopjena, smějo jano we tom wuzwólowaŕskem wobceřku zgłosowaš, we kótaregož wuzwólowaŕskem zapisu wón stoj.

Chtož njejo wuzwólowaŕsku powěšć dostał, ale měni, aź ma weto pšawo wuzwólowaš, musy protest pšešiwu wuzwólowaŕskemu zapisoju stajiš, njoco-li riskěrowaš, aź njebužo móc swójo wuzwólowaŕske pšawo wugbaš. Wósoby z wuzwólowaŕskim pšawom, kótarež worduju jano na swójo pžedanje do wuzwólowaŕskega zapisa zapisane a kótarež su juž stajili pžedanje wó wuzwólowaŕske łopjeno a pódložki za głosowanje z listom, njedostanu žednu wuzwólowaŕsku powěšć.

4.

Na pžedanje worduju do wuzwólowaŕskega zapisa zapisane:

- bergarje Europejskeje unije, kótarež njamaju słušnosć, swójo bydlenje mjeldowaš, a
- wósoby z wuzwólowaŕskim pšawom, kótarychž gľowne bydlenje laży zwenka teritoriuma wuzwólowanja, žož maju druge bydlenje, jolic aź maju how swój wobstawny pšebytk za myslu kaznojkskich knigľow bergaŕskega pšawa.

Pžedanje wó zapisanje do wuzwólowaŕskega zapisa dej se stajiš pisnje abo wustnje z protokolom, nanejpózdžej na **24.05.2024 aź do zeger 12:00** pla pśislušneho wuzwólowaŕskega zastojnstwa. Pžedadar/Pžedadarika musy tomu wuzwólowaŕskemu zastojnstwoju wobwěšćiš, aź njejo pla drugogo wuzwólowaŕskega zastojnstwa pžedanje wó zapisanje do wuzwólowaŕskega zapisa stajil/stajila. Zbrašone wósoby smějo to pžedanje stajiš z pomocu dowěrnika.

5.

Chtož ma wuzwólowaŕske łopjeno, móžo se na tom wuzwólowanju wobželiš pšez wótedanje glosa we jadnom wuzwólowaŕskem wobceřku teje k amtoju słušajuceje gmejny/města na teritoriumje wuzwólowanja, wšojadno we kótarem wobceřku; abo, jo-li teritorium wuzwólowanja do někotarych wuzwólowaŕskich wokrejsow rozdžělony - ako pši wuzwólowanju do wokrejsnego parlamenta Dubja-Błota – jano we tom wuzwólowaŕskem wokrejsu, za kótaryž jo wuzwólowaŕske łopjeno wupisane, abo pšez zgłosowanje z listom.

6.

Wuzwólowaŕske łopjeno dostanjo na pžedanje:

- wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom, kótaraž stoj we wuzwólowaŕskem zapisu,
 - wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom, kótaraž njestoj we wuzwólowaŕskem zapisu,
- a) gaž wóna dopokažo, aź njama žedneje winy na tom, aź jo skomužila ten wustajony cas k stajenju pžedanja wó pžedanje wuzwólowaŕskega zapisa, abo

b) gaž jeje pšawo na wobželenje na tom wuzwólowanju jo nastalo akle pó wótběgnjenju wustajonego casa k stajenju póžedanja wó porěženje wuzwólowaŕskego zapisa.

Póžedanje wó wuzwólowaŕske łopjeno mógu stajis wósoby z wuzwólowaŕskim pšawom, kótarež stoje we wuzwólowaŕskem zapisu, we normalnem casu, gaž zastojnstwo jo wótcynjone. Nejpózdžej **dwa dnja pšed wuzwólowanim** mógu stajis póžedanje wó wuzwólowaŕske łopjeno **až do zeger 18:00** we amtskem zastojnstwje na tom póđ punktom 1. wumjenjonem měšće wustnje abo pisnje.

We padoma, ako stej póđ 6 a) a b) wopisanej, smějo se to póžedanje wó wuzwólowaŕske łopjeno stajis hyšći **až do dnja wuzwólowanja, zeger 15:00**. To same plaši, gaž póžedaŕ dopokažo, až jo njezjapki schórjet, a njamóžo pšis do wuzwólowaŕskeje rumnosći abo gaž to by jogo pšeliš mócnje wobšěžkało. Gaž wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom wěrnosćiwje wobwěšćijo, až njejo dostała póžedane wuzwólowaŕske łopjeno, ga smějo se jej nowy eksemplar wuželiš až do **dnja wuzwólowanja, zeger 15:00**.

Čtož co póžedanje za drugu wósobu stajis, musy z pšedpołożenim pisneje połnomócy dopokazaš, až ma k tomu pšawo.

7.

Njejo-li z póžedanja wuznaš, až ta wósoba z wuzwólowaŕskim pšawom co wuzwólowaš pšed wuzwólowaŕskeju komisiju, ga dostanjo wóna gromaže z wuzwólowaŕskim łopjenom:

- zgłosowaŕski lisćik za dane wuzwólowanje
- jadnu wobalku za wuzwólowanje do wokrejsnego parlamenta a jadnu za kužde wót tych drugih wuzwólowanjow
- wobalku za wuzwólowaŕski list za wuzwólowanje do wokrejsnego parlamenta, z adresu wokrejsnego wjednika wuzwólowanjow
- wobalku za wuzwólowaŕski list za te druge wuzwólowanja, z adresu wjednika wuzwólowanjow a
- jadno informaciske łopjeno k wuzwólowanju wokrejsnego parlamenta a jadno za kužde wót tych drugih wuzwólowanjow.

8.

Pši głosowanju z listom musy wuzwólowaŕ swój wuzwólowaŕski list zacasa wótpóstaš, aby ten samy dojšel nanejpózdžej na dnju **wuzwólowanja až do zeger 18:00** pla wjednika wuzwólowanjow, we kótaregož wobcerjenju jo se to wuzwólowaŕske łopjeno wudało. Wón móžo se tam teke wótedaš. Ten wuzwólowaŕski list musy wopšimješ we zalipnjonej wobalce:

- to wuzwólowaŕske łopjeno
- ten zgłosowaŕski lisćik we zalipnjonej wobalce.

Čtož njamóžo cytaš abo njepšemóžo dla šelneje brašnosći wósobinski z listom zgłosowaš, smějo to z pomocu dowěrnika (pomocnika) gótowaš. Na tom wuzwólowaŕskem łopjenju musy wuzwólowaŕ abo jogo pomocnik wuzwólowaŕskemu zastojnstwoju z mócu pšisegi wobwěšćis, až jo zgłosowaŕski lisćik wósobinski wupołniš.

9.

Wósobam, ako su dostali wuzwólowaŕske łopjeno za wuzwólowanje šoŕty a wejsnego pšedstojarja, pšipóšćelo se za amtskeju słušnosći teke wuzwólowaŕske łopjeno za ewentuelne dowuzwólowanje, njejo-li z jich póžedanja wuznaš, až wóni kšě pši dowuzwólowanju we swójom wuzwólowaŕskem wobcerku zgłosowaš. Wósobam, ako změju wuzwólowaŕske pšawo akle pši dowuzwólowanju, póšćelo se za amtskeju słušnosći wuzwólowaŕske łopjeno.

Golßen, 12.04.2024

gez. *Graßmann*
wjednik wuzwólowanjow

Gemeinde Bersteland

Wahlgebiet: **Gemeinde Bersteland**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Freiwalde, Niewitz, Reichwalde

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Bersteland ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung/ des Ortsbeirates** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. *Marco Kehling*
Amtdirektor

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag. Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtdirektor des Amtes Unterspreewald

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.04.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	31-2023	
Tenor:	Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des OT Drahnisdorf“ in der Gemeinde Drahnisdorf	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	0
	Nein:	6
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	8-2024	
Tenor:	Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke der kommunalen Grundstücke - Gemarkung Krossen, Flur 2, Flurstücke 140 teilweise	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	2-2024	
Tenor:	Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in der Gemarkung Schäcksdorf, Flur 1, Flurstück 30 und Bewilligung und Beantragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkung	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	5-2024	
Tenor:	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Gewächshauses in der Gemarkung Drahnisdorf, Flur 1, Flurstück 440	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	9-2024	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Krossen, Flur 1, Flurstück 140 teilweise	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	8
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Wahlgebiet: **Gemeinde Drahnisdorf**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Drahnisdorf und Falkenhain

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Drahnisdorf ist in einen allgemeine Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:
Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein

Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht,

so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Kasel-Golzig

Wahlgebiet: **Gemeinde Kasel-Golzig**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Jetsch und Schiebsdorf

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Kasel-Golzig ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen: Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Wahlgebiet: **Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Krausnick und Groß Wasserburg

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahlteilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für

die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Wahlgebiet: **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf und Staakow

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen

zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Schlepzig

Wahlgebiet: **Gemeinde Schlepzig**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Schlepzig bildet einen allgemeine Wahlbezirk. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:
Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine

drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Teritorium wuzwólowanja: **Gmejna Slopišća**
Wuzwólowańske zastojnstwo: Amt Dolne Błota

Znatecynjenje dla wuzwólowanja do Europejskego parlamenta a

dla komunalnego wuzwólowanja nježelu, 09.06.2024, k wuzwólenju wokrejsnego parlamentu Dubja-Błota, gmejnskego zastupnistwa a cesnoamtskego šofty

1.) Na 09.06.2024 pšewjedu se te górzejce wumjenjone wuzwólowanja. Wuzwólowanje bužo traš wót 8:00 - 18:00.

2.) Wuzwólowański teritorium gmejny Slopišća jo jaden wuzwólowański wobceřk. We wuzwólowańskich powěšćach, kótarež su se wósobam z wuzwólowańskim pšawom nejpozdžej

na 19.05.2024 pšipóšłali, stoj, we kótarem wuzwólowańskem wobceřku a lokalu wóni mógu swój głos wótedaš.

3.) Kužda wósoba z wuzwólowańskim pšawom móžo swój głos jano we wuzwólowańskej rumnosći togo wobceřka wótedaš, we kótaregož wuzwólowańskem zapisu wóna stoj. Wuzwólowańje muse swóju wuzwólowańsku powěšć a swój personalny wupokaz abo drogowański pas na wuzwólowanje sobu pšijnasc.

Na póžedanje wuzwólowańskeje komisije musy wuzwólowań se wupokazaš. Tu wuzwólowańsku powěšć dostanjo zasej slědk. Tu samu musy pši ewentuelnem dowuzwólowanju zasej pšedpóložys. Zbrašone wuzwólowańje mógu, njewótpowědujoli jich wuzwólowański lokal pótrjebnosćam zbrašonych, pla wuzwólowańskego zastojnstwa stajis póžedanje wó pódložki za zgłosowanje z listom, aby swójo wuzwólowańske pšawo wugbali.

4.) Głosowanje stanjo se z amtskimi zgłosowańskimi lisćikami. Kuždemu wuzwólowańjeju pšepowdajo se zgłosowański lisćik, gaž wón stupijo do wuzwólowańskeje rumnosći. Ten zgłosowański lisćik wopšimjejo te kandidaty, kótarež su za wobzamknjenim wuzwólowańskego wuběrka wót 08.04.2024 k wuzwólowanju pšipušćone. We wuzwólowańskem lokalu wisy muster zgłosowańskego lisćika.

5.1) Za **wuzwólowanje do Europejskego parlamenta** plaši: Kuždy wuzwólowań ma jaden głos. Zgłosowański lisćik wopšimjejo pšenumerěrowane połne a skrotcone mjenja partajow resp. mjenja drugich politiskich zwěstkow a jich gronidlo kaž teke te předne 10 kandidatow kuždeje pšipušćoneje politiskeje opcije (Wahlvorschlag). Pódlá mjenja teje wósoby z pšawom na pšipowěženje kandidatow namakajo se na pšawem boce krejz za markěrowanje z kšicku.

Ten wuzwólowań dej swój głos z tym wótedaš, až stajijo swóju kšicku do togo krejza na pšawem boce lisćika abo až na hynakšy part krađu widobnje markěrujo, komu co swój głos daš.

5.2) Za **wuzwólowanje cesnoamtskego šofty** plaši: Kužda wósoba z wuzwólowańskim pšawom ma jaden głos. Markěrujšo z kšicku krađu jasnje kandidata, kótaremuž čoš swój głos daš. Glědajšo na to, aby njewótedali wěcej ako jaden głos, howacej njeplaši Waš zgłosowański lisćik!

Dajo-li pši wuzwólowanju abo dowuzwólowanju jano jadnogo pšipušćonego kandidata, ga musyšo swóju kšicku do jadnogo wót dweju krejzowu stajis, ako se namakajotej pši slowowu "Ja" (jo) abo "Nein" (ně).

5.3) Za **wuzwólowanje wokrejsnego parlamenta/gmejnскеgo zastupnistwa** plaši:

Zgłosowański lisćik wopšimjejo pšipušćone politiske opcije, kótarež se pósěguju na wuzwólowański teritorium. Kužda wósoba z wuzwólowańskim pšawom ma tši glose. Wóna móžo wšykne tši kšicki pla jadnogo kandidata stajis, ale móžo je teke rozdžěliš, na pšikład tši kandidaty wuzwólis a pla kuždego jednu kšicku stajis abo dweju kandidatowu wuzwólis a pla jadnogo dvě kšicce a pla drugogo jednu kšicku stajis. Ta wósoba z wuzwólowańskim pšawom móžo swóje glose wšakim kandidatam jadneje politiskeje opcije daš, mimo aby musała se mēs za ředom kandidatow teje opcije; wóna smějo swóje glose teke kandidatam wšakich politiskich opcijow daš.

Glědajšo na to, aby njewótedali wěcej ako tši glose, howacej njeplaši Waš zgłosowański lisćik!

Markěrujšo z kšicku krađu jasnje kandidata, kótaremuž čoš swój głos daš. Sćo-li mjenjej ako tši glose wótedali, ga njeplaše te glose, ako njejšćo wótedali. Na pšikład: Gaž markěrujšo swój zgłosowański lisćik jano z jadneju kšicku, ga njeplašitej dwa glosa.

6.) Ten zgłosowański lisćik musy wuzwólowań we kabinje wuzwólowańskego lokala markěrowaš.

7.) To tšojenje wuzwólowanja kaž teke ned pótom licenje glosow a wuznaše rezultata wuzwólowanja we wuzwólowańskem

wobceřku su zjawne. Kuždy ma k tomu pšistup, jolic až to wótběgoju wuzwólwanja njezadora.

8.) Wuzwólwarje, kótarež maju wuzwólwařske łopjeno, mógu se wobželić na wuzwólwanju we regionje, žož jo se to łopjeno wudało, pšez wótedaše głosa, wšojadno, we kótarem wuzwólwařskem wobceřku na teritoriumje wuzwólwanja, abo pšez zgłosowanje z listom.

Pši zgromadnem wuzwólwanju na rowninje gmejnow a wejsnych žělow móžo ta wósoba z wuzwólwařskim pšawom, kótarež ma wótpowědne wuzwólwařske łopjeno, swój głos we jadnom wót tych wuzwólwařskich wobceřkow wótedaš, ako słušaju k wuzwólwařskemu wokrejsuju za wuzwólwanje gmejskego zastupnistwa a k wejsnemu žěloju, abo z listom zgłosowaš.

Pši zgłosowanju z listom musyšo za kuždy wuzwólwanje wósebny list wótpóslaš: za Europejske wuzwólwanje, za wuzwólwanje wokrejsnego parlamenta a za komunalne wuzwólwanje. Ta wósoba, kótaraž njama wuzwólwařskego łopjena, móžo swój głos jano we tom wuzwólwařskem lokalu wótedaš, ako jo za nju pšisłušny.

Chtož co z listom zgłosowaš, musy sebje wót pšisłušnego wuzwólwařskego zastojnstwa,

Amt Dolne Błota, Markt 1, 15938 Golßen

wobstaraš amtski zgłosowařski lišćik, amtsku wobalku za zgłosowařski lišćik kaž teke wobalku za wuzwólwařski list a swój wuzwólwařski list ze zgłosowařskimi lišćikami (we zalipnjonej wobalce) a z pódpisanim wuzwólwařskim łopjenom zacas póslaš na tu adresu, ak jo na wobalce wuzwólwařskego lista pódana, tak aby ten samy nanejpozdžej na dnju wuzwólwanja až do zeger 18:00 tam dojšel. Wy móžošo jen tam teke wótedaš na dnju wuzwólwanja až do zeger 18:00.

Pši ewentuelnem dowuzwólwanju dokóńcuju se ten wustajony cas 30.06.2024, zeger 18:00. Jo-li wuzwólwařski list pla wjednika wuzwólwanja dojšel, njesmějo se wón wěcej slědk daš.

Za zgłosowanje z listom plaše slědujuce regule:

Ta wósoba z wuzwólwařskim pšawom dej swój zgłosowařski lišćik wósobinski a na taku wizu markěrowaš, aby druge jo njewiželi. Pótom dej se ten zgłosowařski lišćik do wótpowědneje amtskeje wobalki (Stimmzettelumschlag) zatkaš a ta sama zalipnuš, mimo togo aby něchten jo wižel. Z pódašim města a datuma dej wuzwólwař to wobwěšćenje z mócu pšisegi za zgłosowanje z listom pódписаš, kótarež jo šišćane na wuzwólwařskem łopjenje. Tu zalipnjonu wobalku za zgłosowařski lišćik a to pódpisane wuzwólwařske łopjeno dej wón do amtskeje wobalki za wuzwólwařski list (Wahlbriefumschlag) zatkaš. Ta wobalka za wuzwólwařski list dej se zalipnuš a na pšisłušnego wjednika wuzwólwanja póslaš.

Jo-li wuzwólwař se pšepisał abo zgłosowařski lišćik abo wobalku za njen na drugi part tak pšeměnił, až ten samy / ta sama nje dajo se wěcej wužyš, ga dostanjo na požedanje nowe pódložki za zgłosowanje z listom. Wuzwólwařske zastojnstwo wobchowajo ten stary wuzwólwařski lišćik resp. tu staru wobalku.

Gaž zbrašone wósoby kšě zgłosowaš, plaši to slědujuce:

Jo-li pomocnik zgłosowařski lišćik teje wósoby z wuzwólwařskim pšawom we jeje nadawku markěrował, ga musy wón wobwěšćenje z mócu pšisegi za zgłosowanje z listom pódписаš a z tym wobwěšćiš, až jo ten zgłosowařski lišćik za wólu teje wósoby z wuzwólwařskim pšawom markěrował. Gaž ta wósoba z wuzwólwařskim pšawom zgłosowařski lišćik a pódložki za zgłosowanje z listom wósobinski pla wuzwólwařskego zastojnstwa wótwewzejo, ga dostanjo góžbu, to zgłosowanje z listom ned na měsće pšewjasć. K tomu jo wuzwólwařske zastojnstwo kabinu stajiło, aby wuzwólwarje mókali tam swój zgłosowařski lišćik markěrowaš a do wobalki zatkaš, mimo togo aby něchten to wižel. To wuzwólwařske zastojnstwo pšiwzejo wuzwólwařske listy, žarży je zamknjone a pšepowdajo je na dnju wuzwólwanja zacas pšisłušnemu wjednikuju wuzwólwanja.

9.) Wósoby, kótarež změju akle pši ewentuelnem dowuzwólwanju na 30.06.2024 wuzwólwařske pšawo abo kótarež njes-toje we wuzwólwařskem zapisu a su juž za wuzwólwanje na 09.06.2024 wuzwólwařske łopjeno dostali, dostanu za wustajenim dla komunalnych wuzwólwanjow za amtskeju słušnosću teke za dowuzwólwanje wuzwólwařske łopjeno.

Wósobam, kótarež su južo za wuzwólwanje na 09.06.2024 wuzwólwařske łopjeno gromaže z pódložkami za zgłosowanje z listom dostali, wužělijo a pšipóscelo se za amtskeju słušnosću wuzwólwařske łopjeno gromaže z pódložkami za zgłosowanje z listom teke za dowuzwólwanje – njejo-li z jich požedanja wuznaš, až wóni kšě pši dowuzwólwanju we swójom wuzwólwařskem wobceřku hyš wuzwólwał.

Wósobam z wuzwólwařskim pšawom, kótarež su wuzwólwařske łopjeno dostali, wužělijo a pšipóscelo se za amtskeju słušnosću wuzwólwařske łopjeno teke za dowuzwólwanje.

10.) Kuždy wuzwólwař smějo swójo wuzwólwařske pšawo jano jadnen raz a jano wósobinski wugbaš. Chtož wótedašo głos, rownož njama wuzwólwařskego pšawa, abo chtož howacej nje pšawy rezultat wuzwólwanja zawinujo abo jen falšujo, wordujo štrofowany z popajžeństwom až do pěšich lět abo z pjenjezneju štrofu. Južo to wopytanje se štrofujšo (§ 107a póstawk 1 a 3 knigłow štrofnego pšawa).

To tšojenje wuzwólwanja kaž teke ned pótom licenje głosow a wuznaše rezultata wuzwólwanja we wuzwólwařskem wobceřku su zjawne. Kuždy ma k tomu pšistup, jolic až to wótběgoju wuzwólwanja njezadora.

Golßen, 15. apryl 2024

*pódpisał Marco Kehling
direktor amta*

Gemeinde Schönwald

Wahlgebiet: **Gemeinde Schönwald**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Schönwalde und Waldow/Brand

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Schönwald ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung

erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Steinreich

Wahlgebiet: **Gemeinde Steinreich**
Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher der Ortsteile Glienig und Sellendorf

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Steinreich ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beach-

ten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeob-

achtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Unterspreewald

Wahlgebiet: **Gemeinde Unterspreewald**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbeiräte der Ortsteile Neu Lübbenau, Neuendorf am See und Leibsch

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Gemeinde Unterspreewald ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die Wahl des Kreistages/der Gemeindevertretung/ des Ortsbeirates gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides

statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	6-2024	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
Tenor:	Abschluss eines Gestattungs- und Nutzungsvertrages über die Nutzung der gemeindlichen Grundstücke in der Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1, Flurstücke 15, 40, 41, 42, 48, Gemarkung Mahlsdorf, Flur 2, Flurstücke 68, 76 und Gemarkung Altgolßen, Flur 3, Flurstück 130 sowie Gemarkung Altgolßen, Flur 4, Flurstücke 19, 64 für die Zuwegung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort 15938 Golßen OT Mahlsdorf (Windenergiepark Schenkendorf Nord)	ergebnis:	Davon anwesend:	12
			Ja:	4
			Nein:	6
			Enthaltung:	2
			Befangen:	0
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	Beschlusnummer:	85-2023
ergebnis:	Davon anwesend:	12	Tenor:	Grundstückstauschvertrag - Gemarkung Mahlsdorf, Flur 2, Flurstücke 9/3 teilweise, 322 teilweise und 170/3 teilweise
	Ja:	3		
	Nein:	8	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Enthaltung:	1	ergebnis:	Davon anwesend:
	Befangen:	0		17
				12
				Ja:
				10
				Nein:
				0
				Enthaltung:
				2
				Befangen:
				0
Beschlusnummer:	22-2024	Beschlusnummer:	71-2023	
Tenor:	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur gemeinsamen Auftragsvergabe für die Erstellung einer städtebaulichen Zielplanung und eines Umsetzungsplans	Tenor:	Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 549, 530/19, 530/13 und 533/7 (tlw.)	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
ergebnis:	Davon anwesend:	12	ergebnis:	Davon anwesend:
	Ja:	4		17
	Nein:	7		11
	Enthaltung:	1		Ja:
	Befangen:	0		9
				Nein:
				1
				Enthaltung:
				1
				Befangen:
				0
Beschlusnummer:	23-2024	Beschlusnummer:	15-2024	
Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksbenutzung in der Gemarkung Golßen und Bewilligung der Eintragung einer Dienstbarkeit für die Flurstücke 423 und 480, Flur 7 in der Gemarkung Golßen	Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstücke 791 und 831 teilweise	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17	Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
ergebnis:	Davon anwesend:	12	ergebnis:	Davon anwesend:
	Ja:	7		17
	Nein:	0		12
	Enthaltung:	5		Ja:
	Befangen:	0		8
				Nein:
				3
				Enthaltung:
				1
				Befangen:
				0
Beschlusnummer:	12-2024	Beschlusnummer:	30-2024	
Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Zustimmung zu einem Vergleich (AZ: VG 9 K 928/16)	Tenor:	Zustimmung zur Untersuchung des kommunalen Flurstücks 482, Flur 7 in der Gemarkung Golßen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsgenehmigungsplanung, Antragstellung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme	
			Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
			ergebnis:	Davon anwesend:
				17
				11
				Ja:
				10
				Nein:
				1
				Enthaltung:
				0
				Befangen:
				0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung des Hauptausschusses vom 15.04.2024** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	35-2024	
Tenor:	Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Umsetzung des Beschlusses BV 13-2024	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	6
ergebnis:	Davon anwesend:	6
	Ja:	3
	Nein:	1
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Wahlgebiet: **Stadt Golßen**

Wahlbehörde: Amt Unterspreewald

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am Sonntag, 09.06.2024

zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald, der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des Ortsbeirats des Ortsteils Zützen

1.) Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.) Das Wahlgebiet der Stadt Golßen ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.1) Für die **Wahl zum Europäischen Parlament** gilt:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2) Für die **Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters** gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3) Für die **Wahl des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung/des Ortsbeirates** gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen wahlbezirksbezogenen Wahlvorschläge. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Im Falle verbundener Stadt- und Ortsteilwahlen kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Stadt und zu dem Ortsteil gehören oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für den Kreistag und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Unterspreewald, Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 30.06.2024 um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.) Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am Datum einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Golßen, 15.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Bekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Mahlsdorf in Form einer Bürgerversammlung am 13. Juni 2024

Hiermit werden alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Mahlsdorf zu der am Donnerstag, den 13. Juni 2024 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Mahlsdorf 18a, 15938 Golßen stattfindenden Ortsbeiratswahl eingeladen.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Golßen vom 22.02.2021 besteht der Ortsbeirat im Ortsteil Mahlsdorf aus 3 Mitgliedern.

Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

Wahlberechtigt ist, wer am 13.06.2024

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet (OT Mahlsdorf) seinen ständigen Wohnsitz hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat,
4. nicht nach § 9 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) ausgeschlossen ist.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber vorschlagen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.

Golßen, 19.04.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

Wir suchen zum 01.07.2024 ein Teammitglied als Sachbearbeiter*in (in Teilzeit).

Wenn Sie nach einem flexiblen Arbeitsplatz mit abwechslungsreichen, interessanten Aufgaben und Themen suchen, dann bewerben Sie sich bei uns.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Erledigung folgender Tätigkeiten

- den Posteingang und Ausgang

- das Erstellen von Bescheiden im Trink- und Abwasserbereich
- die Führung des Grubenkatasters
- Archivierung von Bescheiden und sonstigen Unterlagen
- sonstige Tätigkeiten

Unsere Erwartungen an Sie:

- abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit Berufserfahrung
- PC – Kenntnisse, Sicherer Umgang mit Excel und Word,
- Kenntnisse mit den Programmen CIP und Archikart wünschenswert, nicht Bedingung

Ihr persönliches Profil:

- Berufserfahrung, mindestens Grundkenntnisse auf dem Gebiet Rechnungslegung
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht von Vorteil, nicht Bedingung
- selbständige effektive und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Fähigkeiten zur selbständigen Koordinierung der Arbeitsaufgaben, mit dem Ziel eine zeitnahe Abarbeitung der verschiedensten Geschäftsvorfälle zu ermöglichen
- hohes Verantwortungsbewusstsein, sensibler Umgang mit betrieblichen Informationen
- gute kommunikative Fähigkeiten, sicheres und korrektes Auftreten, konstruktive Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, Ämtern, Behörden

Wir bieten Ihnen:

Eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Teilzeit – Tätigkeit für **25** Stunden pro Woche mit der Option der Erhöhung der Stundenzahl auf 30 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach Vereinbarung.

Sie erfüllen das Profil und sind interessiert, dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung. Senden Sie diese bitte bis zum 14.06.2024 an den

**Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau
z.Hd. Herr Freihoff - Bewerbung TAZ
Schlossstr. 13a
15913 Märkische Heide - OT Groß Leuthen**

Hinweis:

Eventuelle Rückfragen zur Stellenausschreibung beantwortet Ihnen Frau Wolf (Telefon 035471 8080 20)

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mailadresse wolf@taz-dk.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen. Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten des TAZ im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z.B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Datenschutz:

Ihre persönlichen Daten werden im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 BbgDSG von dem TAZ-Dürrenhofe/Krugau - Personal – gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink-und-Abwasserversorgung/TAZ-Duerrenhofe-Krugau>

Jagdgenossenschaften

Öffentliche Anhörung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur beabsichtigten Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Jetsch (Amt Unterspreewald, Gemeinde Kasel-Golzig)

Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beabsichtigt die folgende Abrundung von jagdbezirksfreien Jagdflächen, sogenannten Exklaven und weiterer bejagbarer Flächen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Jetsch Ost G 72 und Jetsch West G 75 an den Eigenjagdbezirk E 71 „Jetsch“ nach Vorliegen aller Voraussetzungen baldmöglichst zu verfügen.

Weiterhin sollen bejagbare Flächen des Eigenjagdbezirkes E 71 „Jetsch“ an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk G 75 „Jetsch West“ abgerundet werden.

Der Eigenjagdbezirk E 71 ist kraft Gesetzes im Mai 2023 entstanden. Durch den Eigenjagdbezirk wurde der alte gemeinschaftliche Jagdbezirk G 75 „Jetsch“ von Nord nach Süd geteilt. Dadurch verlor der gemeinschaftliche Jagdbezirk Jetsch seine Mindestgröße von mindestens 500 ha zusammenhängender bejagbarer Fläche und war somit nicht mehr existent bzw. befand sich in Liquidation.

Durch ein positives Antragsverfahren gemäß § 9 Absatz 1 und 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) der Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen in der Gemarkung Jetsch, konnten sich 2 neue Jagdgenossenschaften mit je einem neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirk unter der Mindestgröße von 500 ha, jedoch über 250 ha gründen.

Einige der aufgeführten bejagbaren Flurstücke der Fluren 1 und 2 in der Gemarkung Jetsch wurden durch den neu entstandenen Eigenjagdbezirk E 71 „Jetsch“ von den gemeinschaftlichen Jagdbezirken G 75 Jetsch West und G 72 Jetsch Ost abgetrennt. Einige Flurstücke im Eigentum privater Dritter sind nicht bereits Teil eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Eigenjagdbezirkes, sodass diese Flächen entsprechend der nachfolgenden Auflistung an den Eigenjagdbezirk „Jetsch“ E 71 angegliedert werden sollen. (Zusätzlich sind die betroffenen Flächen in den angefügten Karten dargestellt.) Bei den Flächen handelt es sich um Wald-, Weg-, Graben-, und Landwirtschaftsflächen.

In Abrundungsverfahren soll auf einen äquivalenten Flächen-austausch geachtet werden. Die Größe der abzugliedernden Jagdflächen soll der Größe der anzugliedernden Flächen entsprechen. Voraussetzung dafür ist, dass die möglichen neuen Grenzstrukturen einen solchen Austausch zulassen. Hier werden zum Teil jagdbare Flächen der beiden gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Flächen der Eigenjagd ausgetauscht, zum anderen Teil werden Exklaven der gemeinschaftlichen Jagdbezirke an den Eigenjagdbezirk Jetsch angegliedert.

Ein gleichwertiger Flächentausch ist bei dieser Abrundungsmaßnahme nicht umzusetzen. Die Eigenjagd Jetsch bekommt mehr Flächen hinzu, als sie an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke abgibt. Ein Großteil dieser Flächen ist jedoch bereits im Eigentum des Eigenjagdinhabers, besitzen aber keine Verbindung zur Eigenjagd.

Die Jagdgenossenschaften stimmten der Abrundungsmaßnahme in ihren jeweiligen Sitzungen am 16.04.2024 mehrheitlich zu. Eine Zustimmung durch die Pächter entfällt, da die Abrundungsmaßnahme vor der Verpachtung der Flächen verfügt wird.

Durch die Neuordnung wird eine bessere Grenzgestaltung gewährleistet und natürliche Grenzen werden zur Jagdbezirksgestaltung genutzt. Die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Jagdpflege und Jagdausübung werden durch die Flächenneu-

ordnung berücksichtigt. Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BjagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von bejagbaren Grundflächen durch die untere Jagdbehörde. Grundflächen, die keinen Jagdbezirk bilden oder zugehörig sind, sind einem oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirke anzugliedern.

Auf Grund der Neugliederung der Flächen und der teilweisen Flächentrennung der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Jetsch, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese anzugliedern.

Übersicht der jagdbaren Flächen in der Gemarkung Jetsch zur Angliederung:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Angliederung an
Jetsch	1	41	9.476	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	43/1	14.202	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	44	5.030	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	45	4.864	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	46	4.475	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	47	1.110	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	48	4.777	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	49	4.785	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	50	4.932	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	51	6.849	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	52	5.065	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	53	4.989	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	54	4.951	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	55	9.649	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	191	24.773	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	192	12.176	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	194	15.498	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	195	15.439	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	196	14.924	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	197	30.893	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	198 (Wegfläche)	5.490	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	199	17.176	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	214	3.869	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	215	2.703	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	219	2.294	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	220	4.037	EJB 71 Jetsch

Jetsch	1	221	2.395	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	222	11.786	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	223	8.496	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	224	5.139	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	225	8.477	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	228/1	10.131	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	229/1	801	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	236	6.538	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	237	4.874	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	239 (Wegfläche)	966	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	242 (Wegfläche)	1.970	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	248	2.539	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	250	20.182	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	251	468	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	256 (Wegfläche)	920	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	257	5.094	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	258	14.144	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	261	7.748	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	262	5.344	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	263	7.252	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	264	7.514	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	265	8.133	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	266	8.247	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	267	18.876	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	310 (Schmalfläche) (anteilmäßig)	556	EJB 71 Jetsch
Jetsch	1	325 (anteilmäßig)	682	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	1 (Grabenfläche)	448	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	2	6.042	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	3 (Straßenfläche)	2.775	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	12/1	23.002	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	13	10.088	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	16	16.612	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	17 (Schmalfläche)	860	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	19	8.267	EJB 71 Jetsch

Jetsch	2	20	8.415	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	21	8.531	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	22	8.574	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	23	10.470	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	25	2.503	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	26	2.097	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	27	412	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	28	5.112	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	29	12.775	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	30	7.750	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	31 (Wegfläche)	3.280	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	32	10.125	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	33	7.451	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	35	18.656	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	36	23.399	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	37	22.996	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	46	12.340	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	47	11.362	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	60	5.853	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	62	4.634	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	64	11.087	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	65 (Grabenfläche)	1.017	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	66 (Wegfläche)	510	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	76	12.080	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	78	6.121	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	81	5.908	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	82 (Schmalfläche)	260	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	93 (Wegfläche)	10.726	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	102	7.530	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	104	5.426	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	108	8.225	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	112	1.027	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	113	4.296	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	114	209	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	115/1	18.571	EJB 71 Jetsch

Jetsch	2	118	4.780	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	119	758	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	130	1.943	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	137	11.799	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	138	12.589	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	144	5.096	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	145	19.968	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	148	14.555	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	157 (Schmalfläche)	8.473	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	239	25.986	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	262	9.068	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	266	4.345	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	226	2.990	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	227 (anteilmäßig)	850	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	240	25.882	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	242	20.237	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	243	10.333	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	244	10.568	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	245	21.494	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	246	10.725	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	247	10.642	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	251/1	44.824	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	252	44.166	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	253 (Schmalfläche)	3.575	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	267/2 (anteilmäßig)	3.239	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	268/1	697	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	268/2	727	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	269/1	299	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	269/2	727	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	269/3	727	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	269/4 (Schmalfläche)	31	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	269/5	3.223	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	271/2	1.116	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	271/3	727	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	271/4	429	EJB 71 Jetsch

Jetsch	2	271/6	2.199	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	300/1	1.038	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	300/2	8.949	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	304	18.705	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	315 (Wegfläche)	522	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	329 (Wegfläche)	1.758	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	368 (Wegfläche) (anteilmäßig)	6.981	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	398	3.305	EJB 71 Jetsch
Jetsch	2	403 (Wegfläche)	999	EJB 71 Jetsch
		Summe	1.133.564	m²
		in ha	113,36	ha

Angliederungsflächen an „GJB Jetsch West“ G 75				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	Angliederung an
Jetsch	1	170	15.849	GJB Jetsch West
Jetsch	1	173	9.890	GJB Jetsch West
Jetsch	1	175	39.013	GJB Jetsch West
Jetsch	1	177	16.568	GJB Jetsch West
Jetsch	1	179/1	18.249	GJB Jetsch West
Jetsch	1	180	16.951	GJB Jetsch West
Jetsch	1	181	11.105	GJB Jetsch West
Jetsch	1	184/1	79.828	GJB Jetsch West
Jetsch	1	185	12.561	GJB Jetsch West
		Summe	220.014	m²
		in ha	22,00	ha

Die Grundstückseigentümer, deren bejagbare Flächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jetsch West (G 75) angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jetsch West und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen an den Eigenjagdbezirk „Jetsch“ (E 71) angegliedert werden, sind durch die Abtrennung (Exklaven) bzw. durch die Abgliederung vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht mehr Mitglied in einer Jagdgenossenschaft. Gleichwohl können nach Angliederung dieser Flächen an den Eigenjagdbezirk Entschädigungsansprüche aus der jagdlichen Nutzung der Flächen gegenüber dem Eigentümer des Eigenjagdbezirk entsprechend des Flächenanteils der betroffenen Flurstücke in Höhe des ortsüblichen Jagdpachtpreises in Anspruch geltend gemacht werden (§ 4 BbgJagdG).

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Maßnahme generell unberührt. Es wird lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf diesen Flächen neu geregelt.

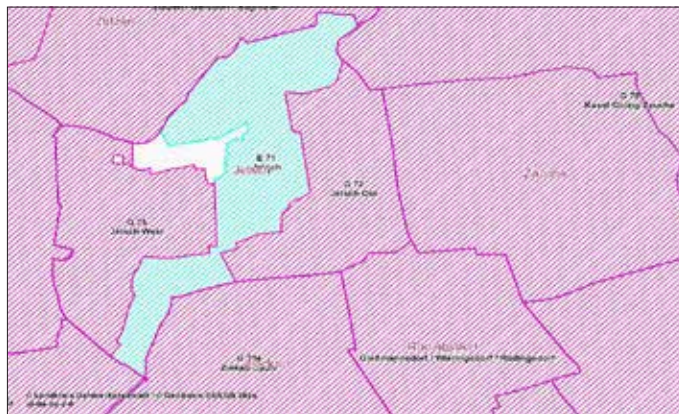


Abb. 1: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke



Abb. 2: Voraussichtliche Zuordnung der v. g. Flächen an die Jagdbezirke mit Luftbild

Alle Grundstückseigentümer der genannten Grundstücke bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Eigenjagdinhaber, Jagdgenossenschaften sowie die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke erhalten im Rahmen dieser Anhörung hiermit die Möglichkeit vor dem Erlass des Abrundungsbescheides, spätestens bis zum 07.06.2024 bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen (Anschrift siehe unten).

Durch die Anhörung der o. g. Beteiligten soll geklärt werden, inwieweit deren Interessen bei der notwendigen Abrundung gewichtet und berücksichtigt werden können. Die entsprechende Abrundung wird abschließend per Allgemeinverfügung erlassen und mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald- Gemeinde Kasel Golzig veröffentlicht.

Entsprechende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen bis zum 07.06.2024 in der unteren Jagdbehörde des LDS im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten:

Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr und
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr sowie 13.00 - 16.00 Uhr
(oder nach Vereinbarung).

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Lübben (Spreewald), 18.04.2024

Im Auftrag
Leksa

Einladung der Jagdgenossenschaft Niewitz

Die Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 15.05.2024, um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Pächter
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2024/2025
9. Neuwahl des Vorstandes:
 - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes
 - b) Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - d) Schriftführer
 - e) Kassenführer
 - f) zwei Rechnungsprüfer
10. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Eine kulinarische Kleinigkeit und Getränke stehen zur Verfügung.

gez. M. Wolf
Jagdvorsteher

Sonstiges

Einladung zur Mitgliederversammlung

Luckau, 07.04.2024

Sehr geehrtes Mitglied,
hiermit lade ich Sie zu den Mitgliederversammlungen des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e.V. für die Jahre 2021, 2022 und 2023 ein.

Sie finden am **Mittwoch, dem 29.05.2024 ab 18.30 Uhr** in **15926 Luckau, Am Markt 34 (Rathaus Luckau, Rathaussaal)** statt.

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2021

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge
8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2021)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2021
11. Vorstellung Haushaltsplan 2022
12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022
13. Schließung der Mitgliederversammlung

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2022

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

7. Anträge
 8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2022)
 9. Bericht der Kassenprüfer
 10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2022
 11. Vorstellung Haushaltsplan 2023
 12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2023
 13. Schließung der Mitgliederversammlung
- #### Tagesordnung Mitgliederversammlung 2023
1. Begrüßung
 2. Wahl des Versammlungsleiters
 3. Wahl des Protokollführers
 4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 5. Feststellung der Tagesordnung
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 7. Anträge
 8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2023)
 9. Bericht der Kassenprüfer
 10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2023
 11. Vorstellung Haushaltsplan 2024
 12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2024
 13. Schließung der Mitgliederversammlung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fred Niepraschk

